

Jugendordnung

1. Ziel und Zweck

- 1.1 Diese Ordnung regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und Arbeit der Organe und Funktionsträger, die für die Jugendarbeit im SHVV verantwortlich sind.
- 1.2 Die Jugend im SHVV ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit innerhalb des SHVV und regelt ihre Aufgaben selbständig. Sie setzt sich dafür ein, dass junge Menschen im Rahmen der sportlichen Jugendbildung ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden können. Durch fachliche und überfachliche Angebote sollen sich Jugendarbeit und Sport sinnvoll ergänzen. Die Jugend im SHVV beruft sich auf die Ideale der olympischen Bewegung mit ihren grundlegenden Prinzipien, Erziehung zu Fair Play, Leistung und gegenseitiger Achtung und unter Einhaltung der internationalen und nationalen Bestimmungen zur Dopingbekämpfung.

2. Jugendvollversammlung

- 2.1 Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder des SHVV,
 - b) dem Jugendwart als Vorsitzenden,
 - c) dem Jugendspielwart,
 - d) dem Leistungssportwart Halle,
 - e) dem Leistungssportwart Beach,
 - f) den Mitgliedern des Vorstands.
- 2.2 Für die Anzahl der Stimmen ist die Zahl der Mannschaften des Jugendspielbetriebs maßgebend für die im jeweils laufenden Spieljahr Beitrag gemäß §9 (1) der Satzung an den SHVV abgeführt werden.

1-3 Mannschaften: 2 Stimmen
4-6 Mannschaften: 3 Stimmen
7-9 Mannschaften: 4 Stimmen
> 10 Mannschaften: 5 Stimmen

Vereine ohne spielende Jugendmannschaften haben 1 Stimme.

Fachwarte und Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.
- 2.3 Die Jugendvollversammlung findet jährlich statt und muss bis zu 30.06. einberufen werden, und zwar durch Benachrichtigung der ordentlichen Mitglieder per E-Mail spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin.
- 2.4 Anträge zur Jugendvollversammlung können alle ordentlichen Mitglieder, der Vorstand und die Fachversammlungen stellen. Die Anträge müssen per E-Mail spätestens 31 Tage vor der Jugendvollversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand hat die Anträge spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag den Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben.
- 2.5 Der Jugendvollversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Jugendwarts und des Jugendspielwarts sowie der spielleitenden Stellen,
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Leistungssportwarte und Landestrainer,
 - c) die Wahl des Jugendwarts und Jugendspielwarts
 - d) die Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung sowie der Jugendspielordnung incl. Anlagen,

e) die Beschlussfassung über Anträge.

2.6 Der Jugendvollversammlung obliegt nicht die Entscheidung über ressortübergreifende Anträge sowie Anträge, die den Verband als Ganzes betreffen oder Auswirkungen auf andere Ressorts haben.

2.7 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung § 11 und 12 in analoger Anwendung.

3. Jugendwart

3.1 Dem Jugendwart obliegen folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung,
- b) Vertretung der Interessen der Jugend gegenüber den Organen und Verwaltungsbereichen des SHVV,
- c) Vertretung der Belange der SHVV-Jugend in der DVJ,
- d) Vertretung der Belange der SHVV-Jugend im Norddeutschen Volleyball - Jugendausschuss,
- e) Vertretung der Belange der SHVV-Jugend in der Sportjugend SH,
- f) Bereitstellung der Auszeichnungen für die Landesmeister,
- g) Meldung der für die NM qualifizierten Mannschaften an den Regionaljugendwart,
- h) Entwicklung von Projekten zur Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung.

4. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
07.05.2010	Jugendvollversammlung	07.05.2010
